

Qualitätsbericht des Studiengangs „Digital Design (M.A.)“ der Hochschule der Medien Stuttgart

07.02.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Kurzprofil des Studiengangs	2
2	Akkreditierungsentscheidung	3
2.1	Termine, Gutachtergruppe, Auflagen und Maßnahmen.....	3
2.2	Übersicht zu Akkreditierungsfristen.....	3
3	Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachtergruppe	4
4	Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der StAkkVO	5
5	Beschreibung des Prozesses zur Siegelvergabe	6
5.1	Überprüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung für Studiengänge.....	6
5.2	System zur internen Akkreditierung von Studiengängen.....	7

Präambel

Die Hochschule der Medien in Stuttgart verfügt seit dem 26. Juni 2013 über das Gütesiegel des Akkreditierungsrats für die Systemakkreditierung. Auf Grundlage der ihr damit verliehenen Selbstakkreditierungsrechte kann die Hochschule ihre Studiengänge intern akkreditieren.

Die interne Akkreditierung der Studiengänge erfolgt unter Berücksichtigung der Regeln des Studienakkreditierungsstaatsvertrags (in Kraft getreten am 01.01.2018), der Studienakkreditierungsverordnung (StAkkVO, Beschluss des Landes Baden-Württemberg vom 18.04.2018) sowie nach den Vorgaben der Hochschule der Medien für die interne Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Die Qualitätsberichte der Studiengänge der Hochschule der Medien kommen den Anforderungen zur Veröffentlichung der Akkreditierungsentscheidungen gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 StAkkVO und den Hinweisen des Akkreditierungsrats für Qualitätsberichte systemakkreditierter Hochschulen nach (Drs. AR 91/2019).

Die Hochschule der Medien macht von ihrem Recht als systemakkreditierte Hochschule Gebrauch, die Form der Berichtslegung selbst zu wählen.

1 Kurzprofil des Studiengangs

Hochschule	Hochschule der Medien (HdM) Stuttgart
Studiengang	Digital Design
Abschlussgrad	M.A.
Studienform	Vollzeitstudiengang
Studiendauer (in Semestern)	3
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90
Aufnahme des Studienbetriebs	2023
Aufnahmekapazität pro Jahr	15 (Zulassung jeweils nur zum WS)
Durchschnittliche Zahl der Studienanfänger/innen pro Studienjahr	<i>Erstmalige Zulassung geplant für WS 2023/24</i>
Durchschnittliche Zahl der Absolventinnen/Absolventen pro Studienjahr	<i>Erstmalige Zulassung geplant für WS 2023/24</i>

Der Masterstudiengang „Digital Design (M.A.)“ bildet Designerinnen und Designer aus, die die Herausforderungen aktueller Problemstellungen rund um den Designprozess verstehen und ihnen mit den erweiterten Möglichkeiten der Digitalität im Design begegnen. Im Zentrum der Lehre steht die Erweiterung des klassischen Produktbegriffs zu Lösungen auf dem Gebiet der Produkt-Service-Systeme und Services.

Der Studiengang vermittelt technologische, methodische, strategische, wissenschaftliche und ethische Kompetenzen, wozu auch Aspekte der digitalen Ethik sowie des nachhaltigen Designs zählen, die als Querschnittsthema Gegenstand verschiedener Module sind. Er ist projektorientiert und sieht zentral zwei größere Designprojekte im 1. und 2. Fachsemester vor, die die unterschiedlichen Eingangskompetenzen der Studierenden mit den neu erworbenen Kompetenzen zusammenführen und den Studierenden die Möglichkeit geben, wissenschaftlich-systematische und designorientiert-explorative Ansätze in der Praxis zu erproben und anzuwenden. So werden sie auf spätere Projektarbeiten in der Industrie oder im wissenschaftlichen Umfeld vorbereitet.

Absolventinnen und Absolventen können als Interaction Designer in Softwarefirmen, als Experience Designer in Research & Development sowie in Industrie, Agenturen, in der Beratung sowie in Wissenschaft und Forschung tätig werden.

Im Masterstudiengang wird durch vielfältige didaktisch variierte Lehrformen eine Lehrumgebung geschaffen, welche Spielraum lässt für unterschiedliche Lernstile. Dadurch werden die Studierenden motiviert, sich die Studieninhalte eigenverantwortlich anzueignen. Sie lernen in möglichst kleinen Gruppen und können so von den Lehrenden unter Berücksichtigung der heterogenen Eingangskompetenzen individuell gefördert werden.

Der Studienabschluss ist berufsqualifizierend und bereitet bei entsprechender Qualifikation auch auf eine Promotion vor.

2 Akkreditierungsentscheidung

2.1 Termine, Gutachtergruppe, Auflagen und Maßnahmen

Termine und Ort der Begutachtung

- 3. Dezember 2021 und 11. Januar 2022
- Virtuelle Videokonferenzen via Zoom

Die Akkreditierung des Studiengangs erfolgte mit Senatsbeschluss vom 28. Januar 2022 ohne Auflagen (s.u.).

Akkreditierungsfrist: 1. Oktober 2022 – 30. September 2030

Gutachtergruppe

Interne Gutachter/innen:

- Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Alexander W. Roos, Rektor (Vorsitzender)
- Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Edmund Ihler, Dekan der Fakultät Druck und Medien
- Vertreterin der Hochschule: Prof. Gabriele Kille, Studiengang Werbung und Marktkommunikation
- Vertreterin der Hochschule: Prof. Dr. Katrin Hassenstein, Gleichstellungsbeauftragte
- Vertreter der Studierenden: Noel Hertzog, Studierender im Studiengang Integriertes Produktdesign

Externe Gutachter/innen:

- Externer Hochschulvertreter: Prof. Matthias Held, Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd
- Vertreter der Berufspraxis: Stefan Böhler, Designer, Stuttgart

Auflagen und Maßnahmen

- keine

2.2 Übersicht zu Akkreditierungsfristen

Interne Akkreditierung (HdM)	01.10.2022 – 30.09.2030
------------------------------	-------------------------

3 Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachtergruppe

Eine Zielsetzung des Masterstudiengangs „Digital Design (M.A.)“ ist ein Verständnis für die Möglichkeiten des digitalen Designs und deren Anwendung zu schaffen. Dazu werden in den Pflichtmodulen der ersten beiden Semester, den Angeboten des Wahlbereichs, und den beiden Designprojekten technologische, methodische, strategische, ethische und wissenschaftliche Kompetenzen nicht nur vermittelt, sondern vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Vorkenntnisse aus den jeweiligen Bachelorstudiengängen der Studierenden vertieft und angewandt. Das gegenwärtig relevante Thema Nachhaltigkeit begegnet Studierenden im Rahmen eines Pflichtmoduls im 2. Semester, ist als Querschnittsthema aber auch in anderen Modulen inhaltlich präsent und soll innerhalb der verpflichtenden Designprojekte praxisorientiert angewendet werden.

Mit seiner inhaltlichen Ausrichtung steht der Masterstudiengang sämtlichen Studierenden offen, die Kompetenzen in den Kernbereichen Design/ Gestaltung, Digitale Technologien sowie Management mitbringen bzw. eine Affinität dafür nachweisen können. Er beinhaltet sowohl gestalterisches und projektbezogenes Arbeiten, und führt als wissenschaftlicher und forschungsorientierter Masterstudiengang schließlich zu einem Masterabschluss, der auch den Weg zu einer Promotion ebnet. Durch diese Ausrichtung wird ein heterogenes Bewerberfeld angesprochen, was vom Studiengang als Chance begriffen und bei der Gestaltung vom Zulassungsverfahren über die Projektmodule bis hin zur Masterarbeit berücksichtigt und mitgedacht wird.

Inhalte und Aufbau des Studiengangs sind aus Sicht der Gutachtergruppe hervorragend geeignet, um die definierten Qualifikationsziele zu erreichen und den Studierenden sämtliche für die angestrebten Tätigkeitsfelder erforderliche Kompetenzen zu vermitteln.

Die Mitglieder der Gutachtergruppe begutachteten den Studiengang auf Basis der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung sowie hochschuleigener Qualitätsstandards. Zusammenfassend bewerten sie das Konzept des Studiengangs als schlüssig und die vorgesehene Umsetzung als überzeugend. Der Studiengang vermittelt einen gut vorbereiteten Eindruck, wobei insbesondere die wissenschaftliche und forschungsorientierte Ausrichtung mit dem Fokus auf Designforschung überzeugt.

4 Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der StAkrVO

In Ergänzung zu der Qualitätsbewertung der Gutachtergruppe (vgl. Kap. 3) gibt die nachfolgende Übersicht Aufschluss darüber, inwiefern der Studiengang die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der StAkrVO erfüllt. Die Teilprozesse zur internen Akkreditierung von Studiengängen werden in Kapitel 5 beschrieben.

StAkrVO	Kriterium	Dokumentation der Studiengangs	Prüfverfahren an der HdM	Erfüllungsstand gemäß Bewertung an der HdM
Erfüllung der formalen Kriterien				
§ 3	Studienstruktur und Studiendauer	Info-Blatt ¹	Grundsatzbeschluss Senat Bestätigung innerhalb des Audits	erfüllt
§ 4	Studiengangsprofile	Info-Blatt	Grundsatzbeschluss Senat Bestätigung innerhalb des Audits	erfüllt
§ 5	Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	Info-Blatt	Grundsatzbeschluss Senat Bestätigung innerhalb des Audits	erfüllt
§ 6	Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	Info-Blatt	Grundsatzbeschluss Senat Bestätigung innerhalb des Audits	erfüllt
§ 7	Modularisierung	Studien- und Prüfungsordnung (SPO), Teil B ²	Verfahren zur SPO- Änderung ³ Bestätigung innerhalb des Audits	erfüllt

¹ Erläuterungen zum Info-Blatt siehe Kap. 5.1.

² Erläuterungen zu der Studien- und Prüfungsordnung (Teil B) siehe Kap. 5.1.

³ Bei neu einzurichtenden Studiengängen: Vorprüfung zum Audit

§ 8	Leistungspunktesystem	Studien- und Prüfungsordnung (SPO), Teil B	Verfahren zur SPO-Änderung ⁴ Bestätigung innerhalb des Audits	erfüllt
Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien				
§ 11	Qualifikationsziele und Abschlussniveau	Studiengang-konzept ⁵	Audit	erfüllt
§ 12	Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	Studiengang-konzept	Audit	erfüllt
§ 13	Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	Studiengang-konzept	Audit	erfüllt
§ 14	Studienerfolg	Studiengang-konzept	Audit	erfüllt
§ 15	Geschlechtergerechtigkeit	Studiengang-konzept	Audit	erfüllt

5 Beschreibung des Prozesses zur Siegelvergabe

5.1 Überprüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung für Studiengänge

Als systemakkreditierte Hochschule ist die HdM berechtigt, die Qualität ihrer Studienprogramme durch interne Qualitätssicherungsverfahren eigenständig zu prüfen und die Studiengänge daraufhin intern zu akkreditieren. Gesetzliche Grundlagen sind der Studienakkreditierungsstaatsvertrag (in Kraft getreten am 01.01.2018) und die Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 18.04.2018. Die Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung für die Studiengänge werden folgendermaßen überprüft (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 3 StAkkVO):

- Mit den Grundsatzbeschlüssen zur Einführung neuer Studiengänge werden die formalen Kriterien nach §§ 3-6 StAkkVO geprüft und verabschiedet. Die Studiengänge erläutern sie im Teil A ihrer Info-Blätter.
- Die Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge werden bei neu einzurichtenden Studiengängen im Rahmen der Vorprüfungen zu Audits, bei laufenden Studiengängen im Rahmen der hochschulinternen Verfahren zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge geprüft. Sie geben Aufschluss über die Umsetzung der Kriterien für die Modularisierung und das Leistungspunktesystem (§§ 7-8 StAkkVO).

⁴ Bei neu einzurichtenden Studiengängen: Vorprüfung zum Audit

⁵ Erläuterungen zu den Studiengangskonzepten siehe Kap. 5.1.

- Im Rahmen der Hauptprüfung zu den Audits überprüft die Gutachtergruppe auf Basis der schriftlichen Dokumentation der Studiengänge, insbesondere der Studiengangskonzepte, sowie bei den Begutachtungen
 - die Umsetzung der fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge (§§ 11-15 StAkkrVO)
 - Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO)
 - Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)
 - Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO)
 - Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO)
 - Geschlechtergerechtigkeit (§ 15 StAkkrVO)
 - die Umsetzung der hochschulspezifischen Kriterien
 - Ziele und Positionierung des Studiengangs
 - Forschung, Entwicklung, Medienproduktion, Existenzgründung
 - Internationale Ausrichtung

Im Rahmen der Hauptprüfungen wird die Richtigkeit der zuvor geprüften formalen Kriterien gemäß §§ 3-8 StAkkrVO bestätigt.

Nicht für die HdM relevant sind die Kriterien gemäß § 9 StAkkrVO (Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen), § 10 StAkkrVO (Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme) und § 16 StAkkrVO (Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme).

5.2 System zur internen Akkreditierung von Studiengängen

Ausgesprochen werden die internen Akkreditierungen der Studiengänge nach dem erfolgreichen Abschluss von Audits. Das System zur internen Akkreditierung sieht folgende Prozessschritte vor:

- Neu einzurichtende Studiengänge werden vor den Einrichtungsbeschlüssen der Gremien auf der Basis von Audits überprüft und erstmalig akkreditiert. Bestehende Studiengänge werden ebenfalls auf der Basis von Audits alle acht Jahre turnusmäßig überprüft und reakkreditiert. Bei wesentlichen inhaltlichen oder strukturellen Veränderungen werden bestehende Studiengänge noch vor Ablauf der Akkreditierungsfrist vorzeitig reauditert bzw. reakkreditiert.
- Die Audit-Kommissionen setzen sich zusammen aus Mitgliedern des Rektorats und des zuständigen Dekanats, Lehrenden aus anderen Fakultäten, externen Wissenschafts- und Wirtschaftsvertreter/innen, internen und externen Studierenden sowie der Gleichstellungsbeauftragten. Das Qualitätsmanagementsystem sichert so die Beteiligung aller Statusgruppen an der regelmäßigen Bewertung der Studiengänge (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 1 StAkkrVO).
- Nach Abschluss des Audits verfassen die Kommissionsmitglieder einen Abschlussbericht, der eine Bewertung des Studiengangs, Stellungnahmen zur Einhaltung der StAkkrVO sowie hochschulinterner Kriterien für Studiengänge, Auflagen und verbindliche Arbeitsaufträge und/oder Empfehlungen und

Hinweise zur Weiterentwicklung enthält.

- Auf Grundlage einer Qualitätsbewertung durch die Kommission – dokumentiert im Abschlussbericht zum Audit – bestätigt der Senat die Erfüllung der Kriterien der StAkkrVO für Studiengänge und empfiehlt die interne Akkreditierung. Nach der Beschlussfassung spricht der Rektor als Vorsitzender des Senats die Akkreditierung des Studiengangs für die Dauer von acht Jahren aus. Im Fall von Auflagen erfolgt eine vorläufige interne Akkreditierung bis zum Ende der Frist zur Auflagenerfüllung.
- Die Studiengänge sind verpflichtet, die in den Abschlussberichten aufgeführten Maßnahmen zur Behebung von Defiziten zu erfüllen sowie sich mit gegebenen Impulsen auseinanderzusetzen (vgl. Anforderungen gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 StAkkrVO). Die Mitarbeitenden im Qualitätsmanagement überprüfen die Umsetzung der Maßnahmen und legen die Informationen dem Senat zur Entscheidung vor
- Die HdM dokumentiert die Ergebnisse der Audits in Akkreditierungs- und Qualitätsberichten, die auf der Webseite der Hochschule und in der Datenbank des Akkreditierungsrats veröffentlicht werden (vgl. Anforderungen gemäß § 18 Abs. 3-4 StAkkrVO).